

# **Hilfe für Menschen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kappel-Grafenhausen hat am 20. Dezember 2000 in öffentlicher Sitzung folgende Richtlinien beschlossen:

## **§ 1 Errichtung**

Die Gemeinde Kappel-Grafenhausen richtet den Fonds "Hilfe für Menschen" ein.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Fonds soll sozial schwachen, bzw. in Not geratenen Mitmenschen der Gemeinde auf unkomplizierte Art und Weise, schnelle Hilfe leisten und eine finanzielle Stütze bieten.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Insbesondere besteht kein Anspruch sofern eine Erstattung oder eine Leistung Dritter zu erwarten ist.
- (3) Die Mittel dürfen ausschließlich für mildtätige Zwecke gemäß § 10b des Einkommensteugesetzes i.V.m. §§ 48 bis 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung und § 53 der Abgabenordnung verwendet werden.

## **§ 3 Finanzierung**

Der Fonds wird ausschließlich aus Spenden und Zuweisungen Dritter finanziert.

## **§ 4 Verwendung der Mittel**

- (1) Die Gelder des Fonds werden in vollem Umfang für den Fonds Zweck verwendet. Hierzu können von jedermann, unter Beachtung des § 2, Vorschläge eingereicht werden.
- (2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet ein vom Gemeinderat eigens für diesen Zweck gebildeter, beschließender Ausschuß.

## § 5 Verwaltung

- (1) Die Verwaltung des Fonds und der Vollzug der Aufgaben obliegt der Gemeindeverwaltung Kappel-Grafenhausen.
- (2) Für die Fondsmittel wird die Sonderrücklage "Hilfe für Menschen" gebildet; sie werden in der Haushaltsrechnung der Gemeinde Kappel-Grafenhausen gesondert ausgewiesen.

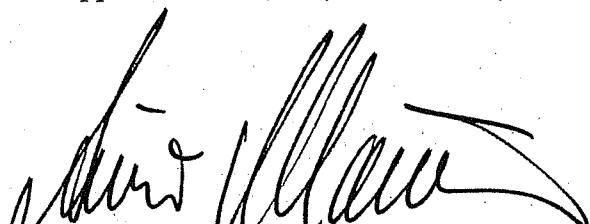
## § 6 Aufhebung

Bei Aufhebung des Fonds müssen die noch vorhandenen Mittel entsprechend § 2 verwendet werden. Sie dürfen nicht in das Gemeindev vermögen übergehen.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft.

Kappel-Grafenhausen, den 21.12.2000



Armin Klausmann,  
Bürgermeister